

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **10 (1939)**

Heft 7

PDF erstellt am: **05.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**SVERHA,** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)  
**SHVS,** Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
**SZB,** Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

**Redaktion:** SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

**Verlag:** **Franz F. Otth**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephone 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juli 1939 - No. 7 - Laufende No. 89 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

## Das Züchtigungsrecht in Heimen und Anstalten

von Dr. E. Wolfer, Jugendanwalt, Winterthur \*)

Das Problem des Züchtigungsrechts in Heimen und Anstalten bietet gerade für eine juristische Betrachtung besondere Schwierigkeiten. Nicht umsonst hat gerade Kaufmann in seiner gründlichen rechtswissenschaftlichen Studie über „Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher“ darauf hingewiesen, daß das Züchtigungsrecht eine „Crux der Juristen“ darstellt, und von der Darstellung des Züchtigungsrechtes in Heimen und Anstalten in seiner Arbeit abgesehen. Und doch tut möglichste Klarheit not. Einmal handelt es sich um ein wichtiges Gebiet des Jugendschutzes, um den Schutz wichtiger Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen, deren Mißachtung von Zeit zu Zeit heftige Reaktionen der öffentlichen Meinung heraufbeschwört, die allen Heimen und Anstalten schaden. Sodann muß der für die Erziehung von Jugendlichen in Heimen oder Anstalten Verantwortliche klar sein über die Grenzen seines Züchtigungsrechtes und über die Rechtsfolgen, die ihn bei dessen Ueberschreitung treffen können.

Den Begriff der Strafe reservieren wir richtigerweise für die vom Staat gehandhabte Strafrechtsgewalt. Denn der Staat besitzt heute, abgesehen von der Konventionalstrafe, das Strafmonopol. Was Eltern und Erzieher den ihrer Erziehung anvertrauten Kindern als Bestrafung zufügen, bezeichnen wir richtigerweise als Züchtigung. In Anstalten sprechen wir gelegentlich auch von disziplinarischer Maßnahme oder von Maßregeln. Damit bringen wir aber auch sprachlich zum Ausdruck, daß Züchtigung nicht Rache und Vergeltung ist und sein kann, sondern daß sie ein erzieherisches Ziel anstrebt, nämlich die Zucht, d. h. die zur Erreichung des Erziehungszieles notwendige Unterordnung unter die Forderungen des Erziehers und die Einordnung in die Erziehungsgemeinschaft. Soweit der Züchtigung

Sühnecharakter daneben zukommt, so ist auch dieser dem vorerwähnten erzieherischen Ziele untergeordnet und gilt nur insoweit, als die Sühne für begangenes Unrecht erzieherische Wirkung haben kann.

Als oberster Grundsatz für jede Züchtigung ergibt sich daraus: Die Züchtigung darf das Erziehungsziel nicht beeinträchtigen, sondern sie soll vielmehr in jeder Richtung der Erziehung dienen.

Die Erziehung wirkt nach zwei Richtungen. Sie entfaltet und entwickelt Kräfte und Fähigkeiten, die in der Richtung des Erziehungszieles positiv bewertet werden können, und sie unterdrückt und beschneidet erziehungswidrige Neigungen und Kräfte. Wir meinen dieses zweite Bestreben, wenn wir erzieherische Zucht anstreben. Unter Züchtigung im engeren und eigentlichen Sinne verstehen wir alle zu diesem Zwecke vorgenommenen Eingriffe in die auch dem Kinde zustehenden Rechtsgüter der Freiheit, der Ehre und der körperlichen Integrität. Daß Kinder solche Rechtsgüter besitzen und einen gesetzlichen Anspruch auf deren Schutz haben, ist nicht zweifelhaft, bestimmt doch Art. 11 ZGB klar: „Rechtsfähig ist jedermann.“ Solche Eingriffe sind nun soweit rechtmäßig, als den Erziehern ein Züchtigungsrecht zusteht. Darüber hinaus sind Züchtigungen unrechtmäßig, ja rechtswidrig, und werden mit den Mitteln des Rechtes disziplinarisch, zivilrechtlich oder strafrechtlich geahndet. Im Bereich des Zivilrechts ist der Schutz ja selbst dem Inhaber der elterlichen Gewalt gegenüber durch die Schutzartikel Art. 283 ff. ZGB gesetzlich vorgesehen und gewährleistet.

Zunächst stellt sich die Frage, wem überhaupt ein Züchtigungsrecht zukommt. Da die Rechtsfähigkeit jedes Menschen zunächst Eingriffe in seine Rechtsgüter grundsätzlich ausschließt, so können diese nur insoweit rechtmäßig sein, als

\*) Vortrag an der SVERHA-Jahresversammlung in Chur, 16. Mai 1939.